

## **Am 24. September 2017 sind Bundestagswahlen.**

Das Hauptthema Globale Risiken wie der Konflikt in Nordkorea, die Entwicklung in der Türkei, die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten, die Annektierung der Krim aber auch die Entdemokratisierung in Ungarn und Polen sowie die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und die Flüchtlingskrise sind nicht gerade positive Vorzeichen, was die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland angeht. Aber auch innenpolitisch gibt es eine Vielzahl ungeklärter Fragen. Beginnend mit der Bildungspolitik, die schon in Nordrhein Westfalen zu einem Regierungswechsel geführt hat, dominieren Themen wie Diesellaffäre, Einführung der Autobahn-Maut, Industrie 4.0, Digitalisierung, soziale Gerechtigkeit und insbesondere das Thema Innere Sicherheit bei ungefähr ca. 800 Gefährdungen und den Anschlägen der IS-Kämpfer in Frankreich, Berlin und Spanien. Daneben gibt es noch sogenannte „Randthemen wie die Zukunft unserer Kinder und Rentner sowie der Progressionseffekt für mittlere Einkommen.

Auf alle diese Themen sollen die beiden Koalitionäre Frau Bundeskanzlerin Merkel und der Herausforderer Herr Schulz Antworten der Mitte finden, während sich links und rechts Parteien etablieren, die mit einem mehr als dürftigen Programm nach den Vorhersagen der Parteiendemoskopien zweistellig abschließen werden. Wie soll das eigentlich funktionieren???

Warum werden die beiden großen Volksparteien auch zukünftig wieder eine Koalition bilden müssen, damit eine mehrheitsfähige Regierung zustande kommt?

Die Vielfalt der Gesellschaft zeigt sich auch in der Vielfalt der Parteien, die an der Bundestagswahl teilnehmen. Die Gesellschaft wird bunter und damit auch die Parteienlandschaft. Jeder Wähler versucht, die Partei zu wählen, mit deren Thesen er am meisten Übereinstimmung findet, wenn nicht sogar eigene Vorteile - je nach Lebenssituation - verbindet. Das macht die Sache für die Politiker nicht leichter.

Wäre es nicht viel besser eine generelle Entschlackung vorzunehmen: weniger Bürokratie und mehr Eigeninitiative und Eigenverantwortung, weniger Gesetze und weniger Rechtsstreitigkeiten im „Kleinen“, weniger Steuern und weniger Verschwendung, mehr persönliche Haftung und Verantwortung der Staatsdiener und Manager bei Fehlverhalten und damit mehr Nutzen bei Verbrauchern und Arbeitnehmern. Weniger Dokumentation und damit mehr kreative Freiräume für die Menschen, mehr Überwachung (dort wo sie notwendig ist) und damit mehr Innere Sicherheit, mehr soziale Verantwortung und weniger Egoismus, weniger Randalen und mehr sachliche Auseinandersetzung, mehr Anreize und weniger Zwang, weniger Staatsverantwortung und mehr Freiräume, mehr Akzeptanz und Rückendeckung auch durch die Justiz und für die Polizei und damit mehr Innere Sicherheit. In der freien Wirtschaft spricht man von Win-Win Situationen, die auch im Verhältnis von mündigem Bürger und Politiker zu schaffen sind. Wir wollen einen Staat, der Leitplanken setzt, aber die Autobahn zum Fahren freilässt. Daran und am Erhalt der Demokratie müssen wir alle mitarbeiten, sonst ergeht es uns unter Umständen so, wie den Ländern, in denen die Demokratie bereits immer mehr durch autoritäre Systeme ausgehöhlt wird.

### **inhalt**

- Änderungen bei den Investitionskostenberechnungen
- Rückrechnung des PSG II Zuschlages
- Aktuelle Ausbildungsvergütung
- Vergütungskürzung in der Pflege
- Anzeigepflichten für organisierte Wohneinheiten
- Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
- Organschaft, Vorsteuer und Umsatzsteuer bei Auftragsforschung
- Neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Haftung des Steuerberaters bei Insolvenz
- Kurzhinweise

## Änderungen bei Investitionskostenberechnungen für nds. Pflegeheime

Die nds. Schiedsstelle nach SGB XII hat bereits in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2016 grundsätzlich für neue Pflegeheime ab Baujahr 2016 eine Übertragbarkeit der inzwischen erhöhten Quadratmeterpreise aus der Behindertenhilfe von 1.739 € pro qm beschlossen. Dieser Quadratmeterpreis entspricht bei 45 qm pro Bewohner Baukosten pro Platz von 78.255 € zuzüglich 10 % = 7.820 € pro Platz für Inventar.

Die Baukosten in der Behindertenhilfe wurden auf der Basis 2002 mit den amtlich festgestellten Baukostenindizes gesteigert, allerdings waren Ausgangsbasis Kosten von rund 53.000 € pro Behindertenwohnplatz gegenüber rund 69.000 € Baukosten in der Pflege im Jahr 2003. Bei konsequenter Übertragung der Baukostensteigerungen auf diesen Grundwert würden sich für Neueinrichtungen aus 2017 ggf. Baukosten von bis zu 95.400 € pro Platz zuzüglich Inventar ergeben.

Auch in Schleswig-Holstein ist der Baukostenwert für neue Pflegeheime kürzlich in Verhandlungen mit den Einrichtungsträgerverbänden auf 95.000 € pro Platz hochgesetzt worden.

Am 13. Juli 2017 hat zudem das Bundessozialgericht in Kassel einen Fall aus Niedersachsen entschieden und darauf hingewiesen, dass die früheren Werte aus NPflegeG und DVO nur bis 2003 für die vollstationäre Pflege galten und heute nicht mehr anwendbar sind. Es wird damit gerechnet, dass die SGB XII-Schiedsstelle nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung ggf. neue Grundsatzbeschlüsse über die für die Berechnung von Investitionskosten maßgeblichen Parameter trifft. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, zurzeit laufende Investitionskostenverhandlungen für Pflegeheime eher zurückzustellen, bis die Entscheidung in schriftlicher Form vorliegt.

## Rückrechnung des PSG II-Zuschlags bei Tagespflegen

Aufgrund der PSK-Empfehlung vom 29. April 2017 sollen die in 2016 erhaltenen PSG II-Zuschläge in der Tagespflege bei Vergütungsverhandlungen in 2017 nur noch bis Ende 2017 gewährt werden. Hierzu werden die Zuschläge von den Kostenträgern aus den abgeschlossenen Vergütungen herausgerechnet, die bereinigten Entgelte um die beantragten Prozentsätze gesteigert und anschließend der anteilige PSG II-Zuschlag für das Restjahr 2017 hinzugerechnet. Da hierfür kein amtliches Kalkulationsblatt vorliegt, sollte diese Berechnung im Einzelnen nachvollzogen werden.

## Aktuelle Ausbildungsvergütungen in der Pflege

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres und im Zusammenhang mit prospektiven Vergütungsverhandlungen wird darauf hingewiesen, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht tarifgebundene Einrichtungen

verpflichtet sind, den Azubis in der Pflege mindestens 80 % tariflicher Azubi-Gehälter zu bezahlen.

Das sind bei Anlehnung an TVA-L Pflege folgende Beträge:

1. Ausbildungsjahr	820,56 €	848,56 €
2. Ausbildungsjahr	873,36 €	901,36 €
3. Ausbildungsjahr	958,40 €	986,40 €

## Neue Regelungen zur Vergütungskürzung in der Pflege

Durch die mit dem „Blut- und Gewebegesetz“ im Juni 2016 als Anhang verabschiedeten Änderungen des §115 SGB XI sollen gesetzliche Grundlagen für die Vergütungskürzung bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen – erstmals auch in der ambulanten Pflege – geschaffen werden.

In das Gesetz eingefügt wurden Tatbestände, bei denen sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Pflegeeinrichtungen eine die Vergütungskürzung rechtfertigende Verletzung von Verpflichtungen unwiderlegbar vermutet wird.

Dazu gehören

- Planmäßiger, zielgerichteter Verstoß gegen die Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung
- Nicht nur vorübergehende Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung
- Nichtbezahlung der nach § 84 Abs. 2 bzw. § 89 Abs. 1 zugrunde gelegten Gehälter (Voraussetzung ist aber die Vereinbarung konkreter Gehälter – etwa bei Ist-Kosten-Verhandlungen).

## Anzeigepflicht für organisierte Wohneinheiten mit Intensivpflege

Mit dem PSG III wurde die Vorschrift des § 132a Abs. 4 Satz 12 SGB V eingeführt, wonach ambulante Pflegedienste zur Anzeige gegenüber den Krankenkassen verpflichtet sind, wenn sie im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege Intensivpflegeleistungen für mindestens zwei Versicherte in einer Wohneinheit des betreuten Wohnens erbringen, die durch den Leistungserbringer oder einen Dritten organisiert ist. Zu melden sind mindestens Name und Anschrift des Pflegedienstes, Anschrift der Wohneinheit und Name + KV-Nummer des/der Versicherten.

## Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

Die neue Regelung des § 75 Abs. 2 SGB XII zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse ist auf Anfrage vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales präzisiert worden: Danach findet die Regelung zum erweiterten Führungszeugnis keine Anwendung bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen, soweit über die Einzelheiten der zu erbringenden Pflegeleistungen gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII bereits Vereinbarungen mit den Pflegekassen und dem

Sozialhilfeträger geschlossen wurden. Auch bei Einrichtungen mit Investitionskostenvereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger ist eine erneute Prüfung der „Geeignetheit“ im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht mehr erforderlich. Das dürfte helfen, die zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu entlasten und Kosten zu sparen.

### Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug beim Erwerb und im Zusammenhang mit dem Halten und Verwalten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen

Mit Urteilen diversen Urteilen haben sich der BFH und der EuGH zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft sowie zum Umfang des Vorsteuerabzugs beim Erwerb sowie im Zusammenhang mit dem Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen geäußert. Die Entscheidungen machen eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses notwendig, hier beispielhaft Abschnitt 15.22:

„Ein Recht auf Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zusammenhang mit dem Einwerben von Kapital zur Anschaffung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung besteht für den Unternehmer (insbesondere für eine Holding) jedoch nicht, soweit das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu der im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht, oder wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen sollen, eine missbräuchliche Praxis darstellen (vgl. BFH-Urteile vom 6. 4. 2016, V R 6/14, BStBl 2017 II S. xxx, und vom 1. 6. 2016, XI R 17/11, BStBl 2017 II S. xxx).“

### Neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von derzeit 410 € auf 800 € angehoben. Somit können Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, 800 € nicht übersteigen, künftig sofort abgeschrieben werden.

Weiterhin zulässig bleibt die Anwendung des sogenannten Sammelpostens. Danach kann anstelle der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter der Ansatz eines Sammelpostens gewählt werden, in dem Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 € nicht übersteigen, auf fünf Jahre verteilt abgeschrieben werden. Die Grenze von 1.000 € für den Sammelposten wurde nicht erhöht. Künftig können jedoch nur noch Wirtschaftsgüter in den Sammelposten einbezogen werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (statt bislang 150 €) übersteigen. Unterhalb dieser Wertgrenze liegende Wirtschaftsgüter können sofort abgeschrieben werden.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft werden.

### Ermäßigter Steuersatz bei Auftragsforschung

Mit Urteil vom 10. Mai 2017 V R 43/14, V R 7/15 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei Auftrags-

forschung der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

1. Bei der Prüfung, ob sich der Träger einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung i.S. von § 68 Nr.9 i.V.m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter finanziert, ist die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen.

2. Der Begriff der Vermögensverwaltung nach § 68 Nr. 9 i.V.m. § 64 Abs.1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG umfasst ebenso wie bei § 14 i.V.m. § 64 Abs. 1 AO und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG nur nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten wie z. B. das Halten von Gesellschaftsanteilen, nicht aber auch entgeltliche Leistungen wie etwa die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögen (Fortführung des BFH-Urteils vom 20. März 2014 VR4/13, BFHE 245, 397).

### Haftung des Steuerberaters bei Insolvenz des Mandanten

Vor dem aktuellen Urteil vom 26. Januar 2017 hat der BGH zuletzt mit seinem Urteil vom 7. März 2013 – IX ZR 64/12 – folgende Auffassung vertreten:

Die Beratung von Mandanten, die als steuerliches Dauermandat ausgestaltet ist, verpflichtet den Steuerberater **nicht** dazu, den Mandanten auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen. Daraus folgte, dass ein Haftungsrisiko für den Steuerberater nur dann vorlag, wenn er explizit mit der Prüfung der Insolvenzreife des Unternehmens beauftragt war. Diese Rechtsprechung hat der BGH nun – vier Jahre später – teilweise aufgegeben und die Zügel für Steuerberater angezogen. Mit dem neuen Urteil hat der BGH entschieden, dass auch im Rahmen des steuerrechtlichen Dauermandats eine **Haftung des Steuerberaters** begründet werden kann, wenn dieser es unterlässt, den Mandanten auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen. Dies gilt, sofern der Steuerberater aufgrund Bilanz bzw. Jahresabschluss erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens haben muss. Dann ist im Jahresabschluss ein Ansatz von Fortführungswerten nicht möglich. Damit haftet der Steuerberater künftig für einen möglichen Insolvenzverschleppungsschaden, sofern er die mit den (wiederholten) Jahresfehlbeträgen verbundenen Risiken hätte aufzeigen können. Bereits bei leichten Zweifeln sollte der Steuerberater die Geschäftsführung deshalb durch deutliche Hinweise zur Erstellung einer professionellen Fortführungsprognose aufzufordern.

Kurzhinweise:

### **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen**

Als Alternative zum Papierauszug gewinnt der elektronische Kontoauszug immer stärker an Bedeutung. Kontoauszüge werden zunehmend in digitaler Form von den Banken an ihre Kunden übermittelt. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. Kontoauszüge im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z.B. als csv-Datei). Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich steuerlich anerkannt.

Dazu hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines internen Kontrollsystems den elektronischen Kontoauszug bei Eingang  $\emptyset$  auf seine Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen und  $\emptyset$  diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren.

In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt somit nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

### **Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und Transparenzregister für Stiftungen, nicht rechtsfähige und nicht eingetragene Vereine, Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen, etc.**

Am 26. Juni ist das nationale Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Für Stiftungen bringt dieses GwG eine Verpflichtung zur Eintragung in das Transparenzregister bis zum 1. Oktober 2017. § 3 Absatz 3 Nr. 2 GwG verlangt u.a. die Eintragung des Vorstandes der Stiftung sowie anderer Verwaltungsorgane. Zu beachten sind insbesondere die Transparenzpflichten nach § 20 Absatz 3 GwG. Es geht in erster Linie um die Erfassung wirtschaftlich Berechtigter (> 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte), die entscheidenden Einfluss nehmen können. Die Eingaben erfolgen im Internet unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

### **Legal Entity Identifiers (LEI) für Wertpapiergeschäfte von Körperschaften**

Ab dem 3. Januar 2018 ist die LEI eine Rechtsträgerkennung (vergleichbar der nationalen Handelsregisternummer), welche den Aufsichtsbehörden die Überwachung, insbesondere der international agierenden Finanzmarktteilnehmer erleichtern soll. Die LEI kann im Internet kostenpflichtig unter [www.wm-leiportal.org/](http://www.wm-leiportal.org/) oder [www.leireg.de/de/](http://www.leireg.de/de/) beantragt werden. Ohne LEI können ab dem 3. Januar 2018 keine Wertpapierkäufe oder -verkäufe mehr durchgeführt werden.

**Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:**

**[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)**

 **Frobenius Bürger & Partner**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
**[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)**